

Geschäftsbedingungen

Allgemeine Mietbedingungen für Winterlager (AMfW)

- (1) Das Mietverhältnis beginnt und endet gemäß Vertrag.
Während dieser Zeit ist das Mietverhältnis nur aus wichtigem Grund kündbar.
Für den YC H-E liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor bei
 - a. Zahlungsverzug des Mieters im Sinne des § 543 Abs. 2 Nr. 3a), b) BGB
 - b. wiederholtem Verstoß des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstigen berechtigten Personen gegen den Mietvertrag, diese AMfW und / oder sonstiger geltender Gesetze, Verordnungen oder Regelungen,
 - c. wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstigen berechtigten Personen gegenüber Clubmitgliedern des Vereins oder anderer Personen, die sich berechtigterweise auf dem Gelände befinden.
- (2) Bei Beendigung der Mietzeit ist die Mietfläche ordnungsgemäß geräumt zu verlassen.
Gibt der Mieter die Mietfläche nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der YC H-E entweder Entschädigung gemäß § 546 a BGB verlangen oder das Boot nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters von der Mietfläche auf ein Freilager seiner Wahl bringen, wobei sämtliche insoweit entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen sind. Ein Verwahrungsverhältnis wird durch eine solche Verbringung nicht begründet.
- (3) Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge auszulagern, so trägt der Mieter die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten einschließlich der Kosten eines ggf. erforderlichen Transportes.
- (4) Der YC H-E hat wegen seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters.
- (5) Der Mieter gestattet dem YC H-E und seinen Erfüllungsgehilfen den jederzeitigen Zugang zur Mietfläche. Dem Mieter ist bekannt, dass die einzelnen Mietflächen ggf. direkt aneinandergrenzen. Er gestattet daher auch sämtlichen dritten Personen den Durchgang über seine Mietfläche, soweit diese ein Recht zum Betreten der Winterhalle haben oder durch den YC H-E hierzu berechtigt wurden.
- (6) Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder durch Dritte auf der Mietfläche ist nur zulässig bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters.
Auch im Falle der Zustimmung gelten die Ziffern (11+12 +13) dieser AMfW.
Die Benutzung von Strom- und Wasserentnahme bedarf ebenfalls der Zustimmung.
- (7) Auf der gemieteten Fläche dürfen neben den Booten (ggf. mit Trailer) sonstige Gegenstände nicht gelagert werden. Die Flächen neben den Booten sowie das Bootsdeck sind sauber zu halten.
- (8) Der YC H-E ist berechtigt, das Boot des Mieters umzusetzen, wenn dies zur Durchführung von betrieblichen Abläufen oder sonst wie erforderlich werden sollte.
- (9) Der Mieter ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Persennige usw. so zu befestigen, das Beschädigungen der Betriebsanlage des YC H-E sowie anderer Boote oder sonstige Gegenstände ausgeschlossen sind.

**10) Der Mieter hat nach vorheriger Ankündigung
Samstags von 9:00 Uhr – 16:00 Uhr und nach Vereinbarung
Zugang zu seinem Winterlagerplatz.**

Er hat alle dafür erforderlichen Angaben inkl. eine Benennung aller zugangsberechtigten Personen dem Vermieter im Voraus zu übermitteln. Anderenfalls wird ein Einlass in die Winterhalle verwehrt.

11) Der Mieter darf gefährliche Arbeiten am Boot, insbesondere solche, die feuergefährlich sind, wie Brennarbeiten, Schweißen, Lötten, Flexen und sonstige mit Funkenflug verbundene Arbeiten, Abbrennen von Lacken, Lackieren u.ä. nicht vornehmen.

Darüber hinaus sind alle Arbeiten zu unterlassen, die nebenan liegende Boote beschmutzen oder die Umwelt gefährden können (wie z.B. das Schleifen und Polieren mit elektrischen Maschinen). Das Laufenlassen der Motoren und das Rauchen in der Winterhalle sind nicht gestattet.

12) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Boot winterfest ist, sein Unterwasserboot sauber (mit Hochdruck gekärchert) ist insbesondere

- a.** Treibstofftanks vor Einwinterung möglichst leer sind,
- b.** Gasflaschen, Treibstoffvorräte in losen Kanistern, Petroleum und ähnliche brennbare Stoffe, Signalmunition und andere leicht entzündliche oder zur Selbstzündung neigende Stoffe nicht an Bord sind,
- c.** die Batterien abgeklemmt und die Anlage spannungsfrei ist,
- d.** das Motorkühlwasser ausreichenden Frostschutzanteil hat,
- e.** Wassertanks, insbesondere die Schmutzwassertanks, und dessen Leitungssystem abgepumpt und die chemischen Toiletten vollständig entsorgt sind,
- f.** das Boot im Inneren soweit als möglich geleert ist, insbesondere sich im Boot kein bootsfremdes Zubehör befindet.
- g.** elektrische Heiz- und Kochgeräte während der Zeit des Winterlagers weder im noch außerhalb des Bootes benutzt werden,
- h.** Deckplanen für Boote nur aus nicht brennbarem Material (DIN 4102 A1) bestehen,
- i.** das Boot den gesetzlichen Anforderungen entspricht und insbesondere sämtliche umweltrelevanten Vorgaben eingehalten werden.

13) Der Mieter ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die durch Verletzung seiner Pflichten aus dem Mietverhältnis entstehen.

Dies gilt entsprechend bei Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, Begleiter, Beauftragten oder sonstigen Mitbenutzern des Bootes.

Für Schäden, die durch eine Verletzung vorgezeichneter Verpflichtungen des Mieters entstehen, haftet der YC H-E nicht.

Hans-Albert Lüpkes
2. Vorsitzende

Heiner Gerdes